

(Abg. Winkler.)

(A) organisierte Arbeiterschaft und vor allen Dingen uns hier als sozialdemokratische Fraktion veranlaßt, an die Königl. Staatsregierung die Anfrage zu richten, ob sie zunächst einmal das Vorgehen der Plauenschen Polizeibehörde kennt, ob sie, wenn sie dieses Vorgehen kennt, das Vorgehen billigt und vielleicht sogar unterstützt und mit ihrer Zustimmung deckt.

Meine Herren! Es war in den ersten Tagen dieses Jahres, als die Vorbereitungen zu einer Lohnbewegung getroffen wurden. Nachdem das Unternehmertum in Plauen erklärte: wir können nicht mehr geben, machte die Plauensche Arbeiterschaft dieser vorhin erwähnten Branchen von ihrem Rechte, zur Erreichung ihrer Ziele auch in den Ausstand zu treten, Gebrauch, sie legte die Arbeit nieder. Aber, wie bereits 1903 bei den Kämpfen der Maurer, 1905 ebenfalls und der Sticker im Jahre 1909 erschien mit dem ersten Tage in Plauen, wo es offenbar war, der Kampf könne nur durch Ausständigwerden der Arbeiter erledigt werden, auch die Polizeibehörde auf dem Plan und verbot das Streikpostenstehen. Die Polizeibehörde in Plauen hat selbstverständlich auch in jeder Beziehung diesem Verbote durch die unteren Beamten Rechnung tragen lassen. Die Arbeiterschaft, die im Kampfe stand, sah, daß, wenn die Maßnahmen der Polizeibehörde in Plauen so durchgeführt werden, wie die oberste Polizeibehörde in Plauen sie eingeleitet hat, es nachgerade unmöglich ist, das zu tun, was ihnen durch das Gesetz gewährleistet wird. Es war unmöglich durchzusehen, daß alle diejenigen, welche in Verkennung ihrer wirklichen Arbeiterinteressen an ihrer Arbeitsstelle stehen geblieben sind, davon überzeugt werden konnten, daß sie eigentlich in die Reihe der ausständigen Arbeiter gehören. Es war in Erkenntnis dieser Tatsache der Beamte des Plauenschen Textilarbeiterverbandes, der Gauleiter Dressel, sowie der Leiter der Vorbereitungen, Hahn, welche bei dem Polizeirat Reißig in Plauen vorstellig wurden und ihn baten, doch eine Deklaration seiner Maßnahmen zu geben, damit die Führer jenes Kampfes auch ihrerseits wieder gegen die Maßnahmen der Polizei ihre Maßregeln treffen konnten. Zunächst ließ sich der Herr Polizeirat Reißig auf eine Unterhaltung nicht allzusehr ein, erklärte aber dann ganz kategorisch, daß das Streikpostenstehen überhaupt verboten sei. Weiter erklärte dieser Herr, daß doch diese beiden Leute am nächsten Montag wiederkommen möchten, dann würde ihnen noch einmal Auskunft gegeben werden. An dem betreffenden Tage erschienen beide wieder bei dem Polizeirat Reißig, und dieser Herr erklärte nunmehr, daß allerdings das Streikpostenstehen

nicht verboten werden könne und daß die Plauensche (C) Polizei erfahren und festgestellt habe, daß man das Streikpostenstehen, weil es gesetzlich gewährleistet sei, nicht verbieten kann, aber auf Grund des § 173 der Plauenschen Verkehrsordnung, erklärte dieser Herr, sei es möglich, alles dasjenige anzuordnen, was eben angeordnet worden ist, nämlich das Wegweisen der Streikposten vor den einzelnen bestreikten Betrieben. So waren die Ausführungen des Herrn Polizeirates Reißig. Aber nachdem diese beiden Beamten jener Organisation wieder in das Streitgebiet zurückkamen und nunmehr an die einzelnen Beamten die Anfrage richteten: Wie denken Sie sich das Hinwegweisen auf Grund von § 173?, da erklärten diese Beamten unter Zeugen, daß sie von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesen seien, jedweden Streikenden von der Straße hinwegzuweisen.

(Hört, hört! links.)

Es ist ganz selbstverständlich, daß die unteren Beamten in Plauen von dieser ihrer Vorschrift den ausgiebigsten Gebrauch gemacht haben. So waren es Duzende von Streikposten, welche hinweggewiesen worden sind, und man konnte sich in Plauen, wenn man nur einigermaßen in den Verdacht kam, daß man organisierter (D) Arbeiter oder gar ein Streikender sei, in jenen Straßen, wo die bestreikten Betriebe lagen, überhaupt nicht mehr sehen lassen.

Nachdem die einzelnen Maßnahmen der Plauenschen Polizeibehörde ein Aufsehen erregt haben, das in Plauen das Tagesgespräch jedes Menschen war, der sich mit der Lokalpolitik Plauens beschäftigt, war es auch die Arbeiterschaft, die im Kampfe gegen das Unternehmertum stand, welche erklärte: Ja, nachdem hier in ganz ungesetzlicher Weise die Polizeibehörde uns den Kampf erschweren will, ja sogar in gewissem Sinne unmöglich machen will, müssen wir die Maßnahmen der Plauenschen Polizeibehörde zur Korrektur an das Ministerium des Innern und an die Kreishauptmannschaft gelangen lassen.

In der Eingabe an die Kreishauptmannschaft zu Zwickau war vor allen Dingen festgestellt worden, daß die einzelnen Maßnahmen der unteren Beamten ungesetzlich seien, und es war weiter festgestellt worden, unter welcher Begründung das Polizeiamt zu Plauen an die Polizeibeamten die Anweisung gegeben hat. So war zunächst erwähnt, daß dort festgestellt war, daß es in das Ermessen der betreffenden Polizeibeamten gegeben sei, das Streikpostenstehen unter Umständen, weil es die Ordnung störe, zu verbieten oder